

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. September 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 80, S. 289–299), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2012 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** der Prüfungsordnung wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Wörter „§ 8 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer“ werden durch die Wörter „§ 8 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 31 Einsichtsrecht“ werden durch die Wörter „§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten“ ersetzt.
- c) Die Wörter „Anlage D. Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track“ werden angefügt.

2. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienumfang“ die Wörter „des Studiengangs Bachelor of Science“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5) Die Regelstudienzeit des Studiengangs Bachelor of Science beträgt einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit sechs Semester.“

d) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Der Studiengang Bachelor of Science kann in Form des Interdisciplinary Track gemäß Anlage D oder wenn dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B ausdrücklich geregelt ist, um ein Zusatzjahr erweitert werden. Der Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track ist ausgeschlossen. Satz 3 gilt für den Studiengang Bachelor of Science mit einem Zusatzjahr gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B entsprechend, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen

nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr in einem bestimmten Fach können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden, soweit der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung dies zulässt. Für den Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track können in Anlage D besondere Regelungen getroffen werden zu:

- den Studieninhalten des Interdisciplinary Track sowie der Anzahl und dem Leistungsumfang der zu belegenden Module,
- Art und Umfang der für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Interdisciplinary Track zu erbringenden Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- der Zwischenprüfung,
- der Wiederholung bestandener und nicht bestandener Prüfungsleistungen,
- der Bildung der Modulnoten im Rahmen des Interdisciplinary Track,
- dem Anteil der Noten der im Interdisciplinary Track erbrachten Prüfungsleistungen an der Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- dem Inhalt des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Leistungsübersicht,
- der Wahrnehmung der Aufgaben des Fachprüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung im Rahmen des Interdisciplinary Track.

(7) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C sowie in Anlage D der Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

3. **§ 11** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Eine Zwischenprüfung ist nur erforderlich, sofern dies für den Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B oder in Anlage D der Prüfungsordnung bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „im Studiengang Bachelor of Science mit Zusatzjahr“ eingefügt und das Wort „Grundlagen“ wird durch das Wort „Grundlagenkenntnisse“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Aus welchen Prüfungsleistungen die Zwischenprüfung besteht und bis zu welchem Zeitpunkt sie zu erbringen sind, ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage D der Prüfungsordnung geregelt.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track gemäß Anlage D wird das Zeugnis vom University College Freiburg ausgestellt und von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des University College Freiburg versehen.“

4. In **§ 24 Absatz 1 Satz 2** werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „in Anlage B sowie für das Zusatzjahr Interdisciplinary Track in Anlage D“ eingefügt.

5. In **§ 27 Absatz 1** werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „in Anlage B sowie gegebenenfalls aus Anlage D“ eingefügt.

6. **§ 31 Satz 1** wird wie folgt **geändert**:

Die Wörter „Prüfungsleistung gehört –,“ werden durch die Wörter „Prüfungsleistung – gehört,“ ersetzt.

7. In **§ 33** wird folgender **Absatz 20** angefügt:

„(20) Bereits vor dem 1. Oktober 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Mathematik immatrikulierte Studierende schließen ihr Studium nach den entsprechen-

den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 43, Nr. 80, S. 289–299, vom 29. Juni 2012) ab.“

8. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mathematik** wie folgt **neugefasst**:

„Mathematik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Mathematik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Mathematik hat einen Leistungsumfang von mindestens 164 ECTS-Punkten. Hiervon entfallen mindestens 132 ECTS-Punkte auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich Mathematik, 12 bis 22 ECTS-Punkte auf den Bereich Anwendungsfächer und höchstens 20 ECTS-Punkte auf den Bereich Wahlmodule. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Mathematik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Mathematik vermittelt die theoretischen und praktischen Grundlagen für das Verständnis höherer Mathematik, lehrt ihre Begrifflichkeiten, Denkweisen und Methoden und gibt Einblicke in die Anwendungsgebiete der Mathematik. Aufbauend auf den Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Analysis führt der Studiengang in verschiedene Teilgebiete der Reinen und der Angewandten Mathematik sowie in Anwendungsbereiche der Mathematik ein. In den höheren Semestern haben die Studierenden die Möglichkeit, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Mathematik gliedert sich im Hauptfach Mathematik in den Pflichtbereich Mathematik, den Wahlpflichtbereich Mathematik, den Bereich Anwendungsfächer und den Bereich Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Mathematik sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra II ist die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Lineare Algebra I und Lineare Algebra II; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff beider Module. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis III ist die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Analysis I, Analysis II und Analysis III; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff aller drei Module.

Tabelle 1: Pflichtbereich Mathematik (84 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Lineare Algebra I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen und Klausur
Lineare Algebra II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen PL: mündlich
Analysis I	V + Ü	6	9	1	SL: Übungen und Klausur

Analysis II	V + Ü	6	9	2	SL: Übungen und/oder Klausur
Analysis III	V + Ü	6	9	3	SL: Übungen PL: mündlich
Stochastik	V + Ü prÜ	6 2	9 3	3 und 4 4	PL: Klausur SL: Übungen SL: Klausur oder Übungen
Numerik	V + Ü prÜ	6 2	9 3	3 und 4 3 und 4	PL: Klausur SL: Übungen SL: Klausur oder Übungen
Bachelormodul	S –	2 –	3 12	6	PL: Vortrag PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts die in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 6 zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich Mathematik ist ein Proseminar zu belegen. Außerdem sind mindestens vier Vorlesungen mit Übungen zu absolvieren, von denen mindestens eine aus dem Bereich der Reinen Mathematik oder der Mathematischen Logik stammen muss. Durch die Belegung mindestens eines weiteren Wahlpflichtmoduls Mathematik sind mindestens 9 ECTS-Punkte zu erwerben. Darüber hinaus können im Wahlpflichtbereich Mathematik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 28 ECTS-Punkten belegt werden. Ausgeschlossen ist hierbei die Belegung eines weiteren Proseminars sowie von Lehrveranstaltungen aus der Mathematik, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Mathematik (48–76 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Proseminar	S	2	3	3 oder 4	PL: Vortrag
Vorlesung mit Übung A	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung B	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung C	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Vorlesung mit Übung D	V + Ü	6	9	3 bis 6	PL: Klausur/mündlich
Wahlpflichtmodul Mathematik	variabel	variabel	9	2 bis 6	PL: Klausur/mündlich

(4) Im Bereich Anwendungsfächer sind Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 12 und höchstens 22 ECTS-Punkten in einem der in Tabelle 3 aufgeführten Anwendungsfächer nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 5 zu belegen. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss weitere Fächer als Anwendungsfächer zulassen, sofern hierfür ein geeignetes Studienprogramm mit einem Leistungsumfang zwischen 12 und 22 ECTS-Punkten vorgelegt wird. Der/Die Studierende legt das gewählte Anwendungsfach durch Anmeldung beim Prüfungsamt verbindlich fest. Art und Umfang der in den belegbaren Modulen der Anwendungsfächer zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die zugehörigen Lehrveranstaltungen anbietet.

Tabelle 3: Bereich Anwendungsfächer (12–22 ECTS-Punkte)

Wahlpflichtmodul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Anwendungsfach Physik (20 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik I	V + Ü	6	8	1	SL: Klausur oder Übungen
Experimentalphysik II	V + Ü	6	8	2	SL: Klausur oder Übungen PL: mündlich
Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler	Pr	Block	4	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Anwendungsfach Informatik (18 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Programmierung	V + Ü	6	8	1	PL: schriftlich oder mündlich
Systeme I: Betriebssysteme	V + Ü	3	4	1 oder 3	PL: schriftlich oder mündlich
Software-Praktikum	Pr	4	6	3 oder 5	PL: schriftlich oder mündlich
Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre (18 ECTS-Punkte)					
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre (20–22 ECTS-Punkte)					
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	SL: Klausur
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	PL: Klausur
Anwendungsfach Biologie (20–22 ECTS-Punkte)					
Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Grundlagen der Botanik	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Grundlagen der Zoologie	V + Ü	7,5	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Physiologie	V + Pr	8	8	3	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich
Ökologie	V + Ü	7	8	2 oder 4	PL: schriftlich und/ oder mündlich

(5) In den Anwendungsfächern Physik und Informatik sind jeweils alle in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten zu belegen. Im Anwendungsfach Physik ist Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Experimentalphysik II die Erbringung der Studienleistungen in den Modulen Experimentalphysik I und Experimentalphysik II; Prüfungsgegenstand ist der Lehrstoff beider Module. Im Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre sind drei der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu belegen. Im Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre sind mindestens drei der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu belegen, wobei die Module Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik I nur gemeinsam belegt werden können. Im Anwendungsfach Biologie sind das Modul Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens sowie zwei weitere der aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 oder 22 ECTS-Punkten zu belegen.

(6) Darüber hinaus können im Bereich Wahlmodule Lehrveranstaltungen, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot belegt werden:

1. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Mathematischen Instituts, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht werden können (insbesondere praktische Übungen und Propädeutika); ausgeschlossen sind dabei Lehrveranstaltungen, die speziell für Studierende anderer Fächer angeboten werden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Physik;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Informatik;
4. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Wirtschaftswissenschaften; ausgeschlossen sind Seminare; die Belegung weiterführender Vorlesungen setzt die erfolgreiche Absolvierung des Anwendungsfachs Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre voraus;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Fach Biologie; ausgeschlossen sind dabei Lehrveranstaltungen aus Profil- und Vertiefungsmodulen;
6. Lehrveranstaltungen anderer Fächer im Rahmen der Aufnahmebereitschaft der anbietenden Fakultäten.

Grundsätzlich nicht belegbar aus dem Angebot gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 6 sind Lehrveranstaltungen mit ausschließlich mathematischem oder formallogischem Inhalt sowie Lehrveranstaltungen, deren Inhalt sich mit dem Studieninhalt des gewählten Anwendungsfachs signifikant überschneidet.

(7) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, in der Bearbeitung von Übungsblättern oder in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Vorträge. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen von Vorträgen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von etwa 30 Minuten. Sofern eine Lehrveranstaltung in englischer oder französischer Sprache durchgeführt wird, ist die Prüfungssprache Englisch beziehungsweise Französisch. Auf Antrag des Prüflings können mündliche Prüfungen mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin auch in einer anderen Sprache abgehalten werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung können die mündlichen Prüfungen in den Modulen Lineare Algebra II und Analysis III von allen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen des Mathematischen Instituts abgenommen werden. Die Prüfer/Prüferinnen werden den Prüflingen vom Prüfungsamt zugeteilt.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in deutscher Sprache erfolgen. Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Pflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 2) die Prüfungsleistungen in den Modulen Stochastik und Numerik im Falle des Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden. Im Wahlpflichtbereich Mathematik (§ 3 Absatz 3) können in höchstens zwei Modulen nach eigener Wahl die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für das Proseminar. Anstelle der zweiten Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung kann jeweils auch ein anderes Modul aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik belegt werden. Wird die Prüfungsleistung in dem neugewählten Modul nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Im gewählten Anwendungsfach (§ 3 Absatz 4) kann der/die Studierende eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholen. Anstelle der zweiten Wiederholung kann er/sie auch ein anderes Anwendungsfach wählen. In dem neugewählten Anwendungsfach kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Wird ein neues Anwendungsfach gewählt, sind alle dafür vorgesehenen Module zu absolvieren und alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus mathematischen Studiengängen, insbesondere Finanzmathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Wissenschaftliches Rechnen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Mathematik oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausuren in den Modulen Lineare Algebra I und Analysis I bestanden sind. Die beiden Klausuren können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Mathematik im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich Mathematik mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch einen im Rahmen des Bachelorseminars zum Themengebiet der Bachelorarbeit zu haltenden Vortrag; hierfür werden 3 ECTS-Punkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt spätestens am Tag des Vortrags.

§ 11 Bildung der Modulnote

- (1) Die Modulnote für das Bachelormodul errechnet sich als das gewichtete Mittel der Noten für das Bachelorseminar und für die Bachelorarbeit. Hierbei wird das Bachelorseminar mit einem Drittel und die Bachelorarbeit mit zwei Dritteln gewichtet.
- (2) Sind in einem weiteren Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Mit Ausnahme der in Satz 3 und 4 genannten Module entspricht dabei das Gewicht der einzelnen Module der Anzahl der auf diese jeweils entfallenden ECTS-Punkte. Das Gewicht der Module Lineare Algebra II und Analysis III entspricht 18 beziehungsweise 27 ECTS-Punkten. Das Gewicht der Module Stochastik und Numerik entspricht jeweils 9 ECTS-Punkten, das des Moduls Proseminar 6 ECTS-Punkten und das des Bachelormoduls 18 ECTS-Punkten.“

9. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:
 - a) In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle 1 wie folgt neugefasst:

„Tabelle 1: Module im Pflichtbereich

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Grundlagenmodule					
Allgemeine Chemie					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	7	1	Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr (EFK)	6	3	1	schriftlich/ mündlich/praktisch
Analytische Chemie					
Analytische Chemie	V	3	4	2	Klausur
Praktikum Analytische Chemie	Pr	10	6	2	schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie A1					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	4 + 1	1	Klausur

Organische Chemie A2					
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	5 + 1	2	Klausur
Physikalische Chemie A1					
Physikalische Chemie I	V + Ü	4 + 2	6 + 3	2	Klausur
Physikalische Chemie A2					
Physikalische Chemie II	V + Ü	4 + 2	6 + 3	3	Klausur
Rechenmethoden in der Chemie A					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	3 + 2	4 + 2	1	Klausur
Rechenmethoden in der Chemie B					
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie II	V + Ü	3 + 2	5 + 2	2	Klausur
Physik					
Einführung in die Physik mit Experimenten: Grundlagen	V + Ü	4	6 + 2	1	Klausur
Physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler	Pr	8	4	1 oder 3	schriftlich/ mündlich/praktisch
Vertiefungsmodule					
Anorganische Chemie A					
Anorganische Chemie I	V + Ü	2 + 1	3 + 1	3	Klausur
Anorganische Chemie II	V + Ü	2 + 1	3 + 1	4	Klausur
Anorganische Chemie B					
Anorganische Chemie III	V + Ü	3 + 1	5 + 1	5	mündlich
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr	15	9	5	schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie B1					
Organische Chemie Reaktionsmechanismen	V + Ü	3 + 2	5 + 2	3 oder 4	Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie	Pr	15	9 (3)*	3 oder 4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Organische Chemie B2					
Organische Chemie III	V + Ü	2 + 1	3 + 1	5	mündlich
Physikalische Chemie B1					
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr	6	6 (3)*	3 oder 4	schriftlich/ mündlich/praktisch
Physikalische Chemie B2					
Physikalische Chemie III	V	3	5	5	mündlich
Übungen Physikalische Chemie III	Ü	2	3	5	Klausur

Abschlussmodul					
Methodenkurs	Pr	15	10 (3)*	6	–
Bachelorarbeit	–	20	12	6	schriftlich
Präsentation	–	–	3 (3)*	6	–“

b) In § 3 Absatz 3 wird die Tabelle 2 wie folgt neugefasst:

„Tabelle 2: Module im Wahlpflichtbereich

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Vertiefungsmodule					
Biochemie					
Einführung in die Biochemie I und Grundlagen Biochemie I	V + V	1 + 2	1 + 3	3 und 4	Klausur
Biochemie II und Grundpraktikum Biochemie	V + Pr	2 + 5	3 + 5	3 oder 3 und 4	mündlich
Makromolekulare Chemie					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	5 + 1	3 oder 4	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	10	6	3 oder 4	schriftlich/ mündlich/praktisch“

10. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

- a) In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Pharmakologie und Toxikologie“ sowie das vorstehende Komma gestrichen.
- b) In § 13 Absatz 1 wird in der Tabelle die Zeile „Pharmakologie und Toxikologie einfach“ gestrichen.

11. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Mathematik** wie folgt **neugefasst**:

„Mathematik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Mathematik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt mindestens 20 und höchstens 28 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflicht- und dem Wahlpflichtbereich des Hauptfachs Mathematik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS- Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Stochastik Praktische Übung	P	prÜ	3	4	SL: Klausur oder Übungen
Numerik Praktische Übung	P	prÜ	3	3 und 4	SL: Klausur oder Übungen
Proseminar	WP	S	3	3 oder 4	PL: Vortrag
Bachelormodul Bachelorseminar	P	S	3	6	PL: Vortrag

Abkürzungen:

P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; prÜ = praktische Übung; S = Seminar; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 8 bis 16 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Verpflichtend ist hierbei die Belegung eines Programmierkurses mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten; die inhaltlichen Anforderungen an die Lehrveranstaltung sind im jeweils geltenden Modulhandbuch näher spezifiziert.“

12. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

In § 2 Absatz 1 wird die Tabelle „Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ wie folgt neugefasst:

„Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte pro Modul insgesamt	davon ECTS- Punkte im Bereich BOK	Semester
Organische Chemie B1	Grundpraktikum Organische Chemie	9	3	3 oder 4
Physikalische Chemie B1	Grundpraktikum Physikalische Chemie	6	3	3 oder 4
Abschlussmodul	Methodenkurs	10	3	6
	Präsentation	3	3	6“

13. Nach Anlage C wird folgende **Anlage D** angefügt:

„Anlage D. Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track

§ 1 Struktur des Studiengangs

Der Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten; hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf den Interdisciplinary Track. Die Regelstudienzeit erhöht sich durch den Interdisciplinary Track um zwei Semester.

§ 2 Beginn des Interdisciplinary Track

Der Interdisciplinary Track kann nach dem vierten Fachsemester des gewählten Hauptfachs und nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Interdisciplinary Track

(1) In der Einführungsphase werden für den Interdisciplinary Track pro Studienjahr 30 Plätze vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für den Interdisciplinary Track.

(2) Für die Zulassung zum Interdisciplinary Track können sich nur Studierende bewerben, die im Hauptfach ihres sechssemestrigen Bachelorstudiengangs das vierte Fachsemester noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Juli beim University College Freiburg eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erwerb von mindestens 70 ECTS-Punkten bis zum Ende des dritten Fachsemesters dokumentiert sind, und
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für den Interdisciplinary Track darlegt und das angestrebte Studienprogramm beschreibt.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind.

(3) Als Mitglieder der Auswahlkommission werden zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die aus zwei verschiedenen der drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereiche stammen müssen, berufen sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg. Für die beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestellt; als Stellvertreter/Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des University College Freiburg wird ein/eine hauptberuflich tätiger Dozent/tätige Dozentin des University College Freiburg bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben und für die in seinem Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 1 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; die Prüfungsleistung mit der schlechtesten Note bleibt dabei unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Interdisciplinary Track vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der Notendurchschnitt der bis zum Ende des dritten Fachsemesters im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden bis zum Ende des dritten Fachsemesters über die erforderlichen 70 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet.

§ 4 Studieninhalte des Interdisciplinary Track

(1) Der Interdisciplinary Track gliedert sich in die Bereiche Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen, Interdisziplinäre Kurswahl sowie Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

(2) Im Bereich Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	Sem.
Wissenstheorie (6 ECTS-Punkte)					
Wissenstheorie	V + Ü	4	6	PL: schriftlich	WS
Reflexion und Präsentation (4 ECTS-Punkte)					
Reflexion und Präsentation des Studienjahres I	Ü	2	2	SL	WS
Reflexion und Präsentation des Studienjahres II	Ü	2	2	SL	SS
Wissenschaftspraxis (8 ECTS-Punkte)					
Wissenschaftspraxis	S	2	8	PL: schriftlich und mündlich	SS

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; Sem. = empfohlenes Semester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl sind zwischen 32 und 42 ECTS-Punkten durch die Belegung von für den Interdisciplinary Track zugelassenen Modulen in mindestens zwei der drei Wissenschaftsbereiche a) Geisteswissenschaften, b) Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie c) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu erwerben. Als Module gelten hierbei auch die in den drei Wissenschaftsbereichen zugelassenen separaten Lehrveranstaltungen. Ausgeschlossen sind jeweils alle Module und Lehrveranstaltungen, die zum Lehrangebot eines von dem/der Studierenden in seinem Bachelorstudiengang belegten Fachs gehören. Mindestens die Hälfte der belegten Module muss einen Leistungsumfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten haben. In einem Wissenschaftsbereich können insgesamt höchstens 28 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Bis zu 10 ECTS-Punkte können statt im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl auch im Bereich Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, erworben werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden. Die Teilnahme an geeigneten Projektseminaren oder einer interdisziplinären Summer School an einer deutschen oder ausländischen Hochschule wird angerechnet.

(5) Über die Zulassung der von den Fakultäten freigegebenen Module und Lehrveranstaltungen für den Interdisciplinary Track und ihre Zuordnung zu den drei Wissenschaftsbereichen gemäß Absatz 3 sowie über die Geeignetheit von Projektseminaren und Summer Schools gemäß Absatz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track.

§ 5 Erwerb von ECTS-Punkten

Für den Erwerb der den im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl belegbaren Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte haben die Studierenden grundsätzlich alle dafür nach der für das betreffende Fach geltenden Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ist ein Modul beziehungsweise eine Lehrveranstaltung mehreren Fächern gleichzeitig zugeordnet, bestimmt der/die Studierende in Absprache mit dem/der im Interdisciplinary Track für dieses Modul Verantwortlichen das Fach, dessen Prüfungsordnung gelten soll. In den Fällen des § 6 Absatz 2 kann der/die im Interdisciplinary Track für das betreffende Modul Verantwortliche auf Antrag in geeigneter Weise Ausnahmen gewähren.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In mindestens der Hälfte aller belegten Module sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Modul zu erbringen, das nach der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Fachstudiengangs Kenntnisse voraussetzt, die in anderen Modulen dieses Fachstudiengangs vermittelt werden, welche der/die Studierende jedoch nicht absolviert hat, können von dem/der im Interdisciplinary Track für dieses Modul Verantwortlichen hierfür bis zu zwei zusätzliche ECTS-Punkte vergeben werden.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Statt im Falle einer nicht bestandenen Prüfungsleistung die Möglichkeit der zweifachen Wiederholung gemäß Satz 2 in Anspruch zu nehmen, kann der/die Studierende auch zweimal ein Modul, in dem er die Prüfungsleistung nicht bestanden hat, durch ein anderes ersetzen. In dem neugewählten Modul kann die Prüfungsleistung nur dann einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung in dem ersetzten Modul nur einmal nicht bestanden wurde.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag in einem Modul eine weitere Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track im Benehmen mit dem/der für das betreffende Modul zuständigen Studiendekan/Studiendekanin unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der bisherige Studienverlauf im Interdisciplinary Track die Erreichung des Studienziels erwarten lässt.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Modul Wissenstheorie bestanden ist.

(2) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des ersten Semesters des Interdisciplinary Track zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch im Interdisciplinary Track, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 9 Studienfortschritt und Anrechnung

(1) Der Prüfungsanspruch im Interdisciplinary Track geht verloren, wenn der/die Studierende nach Absolvierung des ersten Semesters des Interdisciplinary Track nicht mindestens 20 ECTS-Punkte beziehungsweise nach Absolvierung des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Interdisciplinary Tracks erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 20 ECTS-Punkten können auch noch in den folgenden Semestern erbracht werden.

(3) Wird der Interdisciplinary Track nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf das im Bachelorstudiengang gewählte Fach beziehungsweise auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(4) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Interdisciplinary Track führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 10 Bildung der Note für den Interdisciplinary Track

(1) Aus den Noten aller im Interdisciplinary Track erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Zwischennote gebildet. In diese Zwischennote für den Interdisciplinary Track gehen die Noten der Module Wissenstheorie und Wissenschaftspraxis jeweils nach ECTS-Punkten einfach gewichtet und die Noten der im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl absolvierten Module jeweils nach ECTS-Punkten zweifach gewichtet ein.

(2) Die gemäß Absatz 1 gebildete Zwischennote für den Interdisciplinary Track geht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung grundsätzlich mit einem Anteil von fünf Prozent ein. Auf Antrag des/der Studierenden bei dem für das im Bachelorstudiengang gewählte Hauptfach zuständigen Prüfungsamt wird die Zwischennote mit einem Anteil von zehn Prozent in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(3) Die Zwischennote für den Interdisciplinary Track wird im Zeugnis der Bachelorprüfung und in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 11 Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track

(1) Abweichend von § 7 dieser Prüfungsordnung ist im Rahmen des Interdisciplinary Track für die Organisation der Prüfungen sowie für die ihm gemäß dieser Anlage zugewiesenen Aufgaben der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track zuständig. Er achtet darauf, dass die für den Studiengang Bachelor of Science mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track geltenden Bestimmungen eingehalten werden und trifft nach Maßgabe dieser Anlage die erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Weiterentwicklung der Bestimmungen dieser Anlage.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren/Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an, die Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität sind. Von den Professoren/Professorinnen muss je einer/eine aus den drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereichen stammen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; dies gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsprechend. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfungsverwaltung

Im Rahmen des Interdisciplinary Track werden alle Aufgaben der Prüfungsverwaltung vom University College Freiburg wahrgenommen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 28. September 2012

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a long horizontal stroke extending to the right.

i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor